

# Wohnungsgeberbestätigung

§ 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG)

**Einzug** \_\_\_\_\_  
Tag des Einzugs

**Auszug\*** \_\_\_\_\_  
Tag des Auszugs

\*nur bei Wegzug ins Ausland oder von einer Nebenwohnung

## ■ Anschrift der Wohnung

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer (Zusatzangaben, z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer)

Folgende Person/Personen ist/sind ein- bzw. ausgezogen:

Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname

## ■ Angaben zur Wohnungsgeberin/zum Wohnungsgeber

Name, Vorname (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer; einschließlich Adressierungszusätze)

## ■ Angaben zur Eigentümerin/zum Eigentümer der Wohnung

Bitte nur ausfüllen, wenn diese/dieser nicht selbst Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG) oder die Immobilie von der Eigentümerin/dem Eigentümer selbst bezogen wird.

Name, Vorname (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer; einschließlich Adressierungszusätze)

Gegebenenfalls weitere Eigentümerin/weiterer Eigentümer

Name, Vorname (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer; einschließlich Adressierungszusätze)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Wohnungsgeber/in bzw. Wohnungseigentümer/in (nur bei Eigennutzung)

## ■ Angaben zu der von der Wohnungsgeberin/dem Wohnungsgeber beauftragten Person

Name, Vorname (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer; einschließlich Adressierungszusätze)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift beauftragte Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.